



Ombudsstelle

Kinder- und Jugendhilfe RLP e.V.

Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe RLP e. V.
Hohenzollernstraße 69 | 67063 Ludwigshafen am Rhein

20.08.2025

Stellungnahme zum Entwurf § 19a LAG–E Rheinland–Pfalz § 19 Regionale Ombudsstellen für die Kinder- und Jugendhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf des Landesausführungsgesetzes, insbesondere zum § 19a Regionale Ombudsstellen für die Kinder- und Jugendhilfe. Unsere Ausführungen basieren auf den Erfahrungen aus unserer ombudschafftlichen Beratungspraxis, Vereinsarbeit, Führung des Trägervereins, den Qualitäts- und Mindeststandards des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe und zur Ausgestaltung von Ombudsstellen gemäß § 9a SGB VIII.

Kommentierung zu § 19a Abs. 1 und 2 LAG–E

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Begriff **regionale Ombudsstelle** im Entwurf verwendet wird. Der Begriff „*regional*“ deutet auf einen niedrigschwelligen Zugang zu ombudschafftlichen Strukturen und Beratungsangeboten hin.

Absatz 1 unterstützen wir in seiner Ausgestaltung ausdrücklich. Das Land wird hier in die Verantwortung genommen, die ombudschafftlichen Strukturen für junge Menschen und ihre Familien im Rahmen von Beratung, Klärung und Vermittlung von Konflikten sicherzustellen. Inhaltlich entspricht Absatz 1 im Wesentlichen den Regelungen des § 9a SGB VIII. Positiv ist zudem, dass in Absatz 2 das zuständige Ministerium klar als fördernde Stelle benannt wird. Die bisherige Zusammenarbeit zwischen der Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe RLP e. V. sowie dem MFFKI hat sich sehr bewährt.

Die Formulierung „*nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel*“ in Absatz 2 entspricht inhaltlich nicht dem § 9a SGB VIII und ist demnach im Wortlaut des Entwurfs zum Landesausführungsgesetz nicht nur fachlich problematisch, sondern auch nach Rücksprache mit dem Bundesnetzwerk Ombudschaft **rechtlich unvereinbar**:

- § 9a SGB VIII verpflichtet die Länder, unabhängige Ombudsstellen **bedarfsgerecht** einzurichten. Diese Verpflichtung gilt unmittelbar und ohne Vorbehalt. Ein Landesgesetz, das die Umsetzung dieser bundesgesetzlichen Pflichtleistungen unter einen Haushaltsvorbehalt stellt, unterläuft den verbindlichen Rechtsanspruch aus dem Bundesgesetz. Hierdurch entsteht eine Normkollision zwischen Bundes- und Landesrecht.
- Nach Art. 31 GG („Bundesrecht bricht Landesrecht“) ist das Bundesrecht vorrangig anzuwenden, wenn ein Landesrecht denselben Sachverhalt regelt, aber davon abweicht oder

einschränkt. Ein landesrechtlicher Haushaltsvorbehalt, der die Gewährleistung der Leistungen nach § 9a SGB VIII faktisch verzögert, einschränkt oder von der Haushaltslage abhängig macht, ist daher rechtswidrig. Das SGB VIII enthält keinerlei Öffnungsklausel, die eine solche Einschränkung erlauben würde.

Wir fordern deshalb, die Formulierung „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ zu **streichen** und schlagen als Formulierung vor:

„Hierzu fördert das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium die **bedarfsgerechte Einrichtung** von regionalen Ombudsstellen, **ausgehend vom Bedarf der ratsuchenden jungen Menschen und ihren Familien in Rheinland-Pfalz.**“

Die Förderung des Ministeriums muss **sicherstellen**, dass die Träger der regionalen Ombudsstellen die in § 19a Abs. 3 genannten Punkte 1 bis 5 vollständig und bedarfsgerecht erfüllen können. Eine Finanzierung, die sich vorrangig an der Haushaltslage orientiert, wird diesem Anspruch nicht gerecht. Maßgeblich ist der tatsächliche Bedarf gemäß § 9a SGB VIII. Zur bedarfsgerechten Ausgestaltung¹ gehören insbesondere:

- eine Finanzierung von ausreichend qualifiziertem Personal,
- eine barrierearme analoge und digitale Infrastruktur sowie
- finanzielle Mittel für Fach- und Öffentlichkeitsarbeit.

Seit Oktober 2022 erhält die regionale Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe RLP e. V. eine projektmittelbasierte Fehlbedarfsfinanzierung. Diese ist jährlich neu zu beantragen. Als Träger sind wir zudem verpflichtet, bis zu 10 % der Fördersumme aus Eigenmitteln zu erbringen. Diese Struktur bewerten wir aus mehreren Gründen kritisch:

1. Bundesrechtliche Verpflichtung

§ 9a SGB VIII verpflichtet die Länder, ombudschaftliche Beratung sowie ombudschaftliche Strukturen sicherzustellen. Diese Verpflichtung ist durch die Länder vollumfänglich zu erfüllen. Eine nur teilweise Finanzierung widerspricht diesem gesetzlichen Auftrag. Auf Bundesebene zeigt sich, dass eine Mitfinanzierung der Projektfördersumme durch Ombudsstellen nicht die gängige Praxis ist: Von sechzehn Bundesländern, welche Mitgliedsombudsstellen im Bundesnetzwerk Ombudschaft haben, wird in zehn Bundesländern eine Vollfinanzierung durch das zuständige Landesministerium gewährt. Lediglich drei Bundesländer leisten einen Eigenanteil, der sich zudem im niedrigen einstelligen Prozentsatz befindet. Rheinland-Pfalz stellt somit mit einem Eigenmittelanteil von bis zu 10 Prozent eine klare Ausnahme dar.

2. Wahrung der Unabhängigkeit

Die Bereitstellung von Eigenmitteln in hohen Summen birgt das Risiko, die tatsächliche oder zumindest wahrgenommene Unabhängigkeit regionaler Ombudsstellen zu gefährden. Um Eigenmittel zu erwirtschaften, können regionale Ombudsstellen unter Druck geraten, Tätigkeiten anzubieten, die mit ihrer Kernaufgabe oder Unabhängigkeit kollidieren. Mit Blick auf der Wahrung der Unabhängigkeit ist bei Generierung von Drittmitteln stets darauf zu achten, möglichst unabhängige Gelder anzunehmen und nicht in Kooperationen

¹ Hierzu verweisen wir auf das Positionspapier des Bundesnetzwerks Ombudschaft zu Mindeststandards von Ombudsstellen.

finanzieller Form mit Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe zu treten. Dies macht eine zuverlässige sowie langfristig und verbindliche Sicherstellung der Eigenmittel herausfordernd. Die Wahrung der Unabhängigkeit setzt deshalb ausreichende und nachhaltig gesicherte finanzielle Ressourcen voraus.

3. Planungssicherheit und Ressourcen

Bei einer jährlichen Neubeantragung der Mittel ist es kaum möglich, längerfristige Projekte zu planen und durchzuführen. Neben einer Planungssicherheit auf struktureller Ebene gestaltet sich die Gewinnung und Bindung von geeignetem Personal unter der Voraussetzung einer nicht langfristig gesicherten Finanzierung herausfordernd. Deshalb verweisen wir auch an dieser Stelle auf die Notwendigkeit ausreichender und nachhaltig gesicherter finanzieller Ressourcen.

Wir fordern deshalb die **vollständige Streichung** des Passus „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ und die klare Festlegung einer **dauerhaften, institutionellen und am tatsächlichen Bedarf orientierten Vollfinanzierung** der regionalen Ombudsstelle durch das Land RLP.

Kommentierung zu § 19a Abs. 3 LAG-E

Wir begrüßen sehr, dass die zentralen Grundsätze ombudschaftlicher Arbeit im Gesetzentwurf verankert sind. Die in Nr. 1 formulierte Unabhängigkeit und fachliche Weisungsfreiheit stellen zwei zentrale Qualitätskriterien dar und sind für eine wirksame ombudschaftliche Beratung unverzichtbar.

Ebenfalls positiv hervorzuheben ist der in Nr. 2 benannte „niedrigschwellige Zugang“ zur Ombudsstelle. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte **präzisiert werden, dass sich die Niedrigschwelligkeit auf die Beratungsangebote bezieht und nicht ausschließlich auf den räumlichen Zugang**. Niedrigschwelligkeit muss im digitalen Zeitalter bedeuten, dass Hemmschwellen durch geeignete Zugangswege abgebaut werden, z. B. durch Social-Media-Kanäle, Kontaktformulare auf der Homepage, aufsuchende Beratung, Video- bzw. Onlineberatung und Messengerdienste. Sprachliche Zugänglichkeit (leichte Sprache, Übersetzungen) und kulturelle Sensibilität sind ebenfalls einzubeziehen. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung in der Formulierung vor:

„2. für junge Menschen und ihre Familien ein niedrigschwelliger Zugang **zu den Beratungsangeboten** der Ombudsstelle besteht,“

In Nr. 3 ist Barrierefreiheit als Ziel benannt. Wir halten es für sinnvoll, hier den Begriff „barrierearm“ zu verwenden, wie er auch von Verbänden von Menschen mit Behinderung empfohlen wird. Vollständige Barrierefreiheit stellt nachzeitigem gesellschaftlichem Stand ein kaum erreichbares Ideal dar, nicht zuletzt aufgrund struktureller Defizite in der Umsetzung von Inklusion. Der Begriff „barrierearm“ stellt eine praxismäßigere und realistisch umsetzbare Zielvorgabe dar, ohne den Anspruch auf größtmögliche Zugänglichkeit zu mindern.

Zu Nr. 4 empfehlen wir eine Präzisierung der Qualifikationsanforderungen:

„**die in einer Ombudsstelle tätigen Personen müssen in der Lage sein, die Aufgaben nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu erfüllen** und sind zur Verschwiegenheit über den Inhalt ihrer Tätigkeit im Rahmen des § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet.“

Die Tätigkeit in einer Ombudsstelle setzt vertiefte Kompetenzen in Beratung und Gesprächsführung sowie fundierte Kenntnisse in den Rechtsgrundlagen, den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und der UN-Kinderrechtskonvention voraus. Diese Ergänzung stellt sicher, dass die hohen Anforderungen an ombudtschaftliche Beratung – als komplexe, fachlich-fundiert parteiliche und rechtsnahe Beratungsform – nur von entsprechend qualifizierten Fachkräften erfüllt werden und die Qualitätsstandards des Bundesnetzwerks Ombudschaft eingehalten werden.

In Nr. 5 schlagen wir folgende Anpassung vor:

„Die regionale Ombudsstelle und die landesweite Beschwerdestelle bei dem oder der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz für Kinder und Jugendliche **arbeiten zusammen**.“

Damit übernehmen wir die Formulierung des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei. Das bereits praktizierte gleichberechtigte und ergänzende Verhältnis beider Stellen wird dadurch rechtlich betont.

Darüber hinaus fordern wir, den Gesetzentwurf um einen Absatz 4 zu ergänzen:

„**(4) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind verpflichtet, junge Menschen und ihre Familien über die Ombudsstellen und den Rechtsanspruch auf ombudtschaftliche Beratung gemäß § 9a SGB VIII zu informieren sowie im Falle einer Hinzuziehung einer Ombudsstelle mit dieser zu kooperieren.**“

Nur wenn junge Menschen und ihre Familien ihre Rechte kennen und wissen, dass sie sich in Konflikten an eine unabhängige Ombudsstelle wenden können, können sie ihre Rechte tatsächlich wahrnehmen. Gleichzeitig lässt sich statistisch belegen, dass die meisten Ratsuchenden durch Fachkräfte auf Ombudsstellen aufmerksam gemacht werden und diese somit eine zentrale Rolle in der Zugänglichkeit ombudtschaftlicher Beratungs- und Beschwerdestrukturen innehaben.

Der vorliegende Entwurf setzt wichtige Grundlagen für die Verankerung regionaler Ombudsstellen in Rheinland-Pfalz. Wesentlich für die erfolgreiche Umsetzung sind jedoch eine **klare Streichung des Haushaltsvorbehalts**, die **dauerhafte Vollfinanzierung** mit Orientierung am tatsächlichen Bedarf der Ratsuchenden, die Sicherung der **Unabhängigkeit** und der **Qualitätsstandards** sowie eine verbindliche **Informations- und Kooperationspflicht** der Träger.